



JETZT WIRD GESTREIKT!

STREIKEN – darf man das?

STREIKEN IST ERLAUBT! Das Streikrecht ist nicht nur durch die **österreichische Verfassung** und die **Menschenrechtskonvention** abgesichert, sondern auch in der **EU-Grundrechtecharta**. **Niemand, der an einem Arbeitskampf teilnimmt, darf deswegen benachteiligt werden.**

- **KEINE HAFTUNG**

Niemand haftet für die Folgen eines Streiks. Dass ein Streik wirtschaftlichen Schaden anrichtet, liegt in seinem Wesen – gerade dadurch soll ja Druck ausgeübt werden.

- **ÜBERGRIFFE VERMEIDEN**

Wichtig ist aber, während des Arbeitskampfes Tätlichkeiten aller Art, Beleidigungen, Drohungen und dergleichen zu vermeiden. Wenn Streikbrecher:innen auftreten, sollte man sie ruhig und sachlich aufklären. Umgekehrt gilt aber auch: Wenn Arbeitgeber:innen versuchen, Versammlungen der Arbeitnehmer:innen zu verhindern oder zu stören, machen sie sich strafbar!

- **WAS TUN LEHRLINGE?**

Selbstverständlich nehmen auch Lehrlinge an einem Streik teil. Allerdings erfasst der nicht den Berufsschulbesuch: Die Schulzeit muss eingehalten werden.

- **WAS TUN LEIHARBEITER:INNEN?**

Leiharbeiter:innen dürfen keinesfalls als Streikbrecher:innen eingesetzt werden. Grundsätzlich legt § 9 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes fest, dass ihre Überlassung sofort beendet werden muss, wenn im Beschäftiger-Betrieb gestreikt wird. Selbstverständlich können sie aber auch gerne am Streik teilnehmen.

- **BETRIEBSVERSAMMLUNG IST KEIN STREIK**

Nicht zuletzt sollte noch klargestellt werden: Die Teilnahme an einer ordnungsgemäß einberufenen Betriebsversammlung ist niemals ein Streik! Trotz Unterbrechung der Produktion, hat sie einen ganz anderen Zweck: Hier wird die Belegschaft informiert und sie kann Beschlüsse fassen – zum Beispiel, ob sie streiken.